Das Register f \tilde{A}^{1} /4r wirtschaftliche Eigent \tilde{A}^{1} /4mer bringt neue Pflichten f \tilde{A}^{1} /4r Gesellschaften und Stiftungen

Description

Date Created 04.02.2018 Meta Fields

Inhalt: Am 15. Jänner 2018 ist das WiEReG in Kraft getreten. Damit wird ein Register fù/4r â??wirtschaftliche Eigentümerâ?? geschaffen, welches ein Informationstool für Personen / Institutionen sein soll, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der BekAzmpfung von GeldwAzsche und Terrorismusfinanzierung zukommen. Dazu zählen u.a. Banken, Versicherungen, Notare, RechtsÂanwälte, Steuerberater, Behörden; auch Handelsgewerbetreibende einschlie A?lich Versteigerer sind erfasst, soweit sie Zahlungen in bar in HA¶he von mindestens EUR 10.000,- annehmen (s. § 365m1 Abs. 2 Z. 1 GewO). Das WiEReG verpflichtet die sogenannten â??RechtstrĤgerâ?? zur Ermittlung und Meldung (insbesondere) Ihrer wirtschaftlichen Eigentümer, d.h. aller natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein RechtstrĤger letztlich steht. Dazu enthĤlt das Gesetz detailreiche und â?? aufgrund der Berücksichtigung von Beteiligungsketten (diesfalls wĤre auch der â??oberste RechtstrĤgerâ?? zu melden) â?? recht komplexe Regelungen. Zu den meldepflichtigen â??RechtstrĤgernâ?? gehĶren u.a.: OG und KG GmbH und AG Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften EWIV, SE und SCE Sparkassen Privatstiftungen Vereine Stiftungen und Fonds nach BStFG Erfasst werden auch die im A¶sterreichischen Recht nicht geregelten Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Daher wäre in der Praxis etwa bei Treuhandschaften zu prüfen, ob sie trustähnlich ausgestaltet sind, wenn eine Verwaltung zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person vorgesehen ist. Die Meldepflicht wÃ1/4rde diesfalls den Verwalter treffen. Da Meldungen nach dem WiEReG erstmals bis zum 1. Juni 2018 vorzunehmen sind, ergibt sich in den kommenden Monaten bereits der Bedarf, dass die â??RechtstrĤgerâ?? ihre wirtschaftlichen Eigentļmer ermitteln und angemessene Ma�nahmen zur �berprüfung ihrer Identität ergreifen. Ausnahmen sind teilweise vorgesehen (im Detail § 6 WiEReG), soweit sich die tats A¤chlichen wirtschaftlichen Eigent A¼mer aus dem Stammregister (z.B. Firmenbuch), in welches der â??RechtstrĤgerâ?? eingetragen ist, unmittelbar ergeben, was insbesondere voraus Asetzt, dass nur nat A¹/₄rliche Personen als Gesellschafter vorhanden sind. In vielen FĤllen wird daher eine Meldung entfallen kĶnnen. Neben den erstmaligen Nachforschungen bezÃ¹/₄glich der wirtschaftlichen EigentÃ¹/₄mer sind auch (zumindest) jährliche Ã?berprÃ¹/₄fungen vorzunehmen, ob die Daten noch aktuell sind. Die wirtschaftlichen Eigentýmer sind verpflichtet, Dokumente und Informationen zur VerfÄ¹/₄gung zu stellen. Kopien sind von den â??RechtstrĤgernâ?? mindestens fÃ¹/₄nf Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums der jeweiligen natürlichen Person aufzubewahren. Die Meldungen an die Bundesanstalt Statistik Ä?sterreich werden Ľber das Unternehmensserviceportal vorgenommen. FÃ1/4r die zu meldenden Daten finden sich detaillierte Regelungen in § 5 WiEReG. Bei Neugründungen von Rechtsträgern haben Meldungen binnen vier Wochen nach Registereintragung zu erfolgen, �nderungen bei den wirtschaftlichen Eigentümern sind innerhalb einer Vierwochenfrist ab Kenntnis von der Ä?nderung vom â??RechtstrĤgerâ?? zu melden. Die Einsichtnahme ins Register ist im Wesentlichen nur bestimmten Behörden (§ 12 WiEReG) und den sog. â??Verpflichtetenâ?? (§ 9 WiEReG) erlaubt. Die â??Verpflichtetenâ?? dürfen grds. nur für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von GeldwĤsche und Terrorismusfinanzierung gegenĽber ihren Kunden über das Unternehmensserviceportal Einsicht nehmen. Die Einsicht in das Register bietet jedoch keinen â??safe harbourâ?? fÃ1/4r die â??Verpflichtetenâ??, weil sie sich nicht ausschlieÄ?lich auf die Registerdaten verlassen dÄ1/4rfen (§ 11 WiEReG). Der Gesetzgeber geht von einem risikobasierten Ansatz aus, der auch auf die Reichweite der �berprüfung ausstrahlt. Stellt ein â??Verpflichteterâ?? Fehler im allgemeinen Datenbestand fest, hat er diesen Umstand Ã1/4ber das Unternehmensserviceportal zu melden. Das Gesetz stellt bestimmte Pflichtverletzungen als Finanzvergehen unter strenge Strafen (s. § 15 WiEReG). Meldepflichtverletzungen können bei grob fahrlĤssiger Begehung mit Geldstrafe bis zu EUR 100.000,-, bei vorsĤtzlicher Begehung mit bis zu EUR 200.000,- bestraft werden. FÃ1/4r die unbefugte Einsichtnahme ins Register findet sich eine Strafdrohung von bis zu EUR 10.000,-. Das WiEReG ist im Zusammenhang mit anderen Normen zur Verhinderung von GeldwĤsche und Terrorismusfinanzierung zu sehen, deren Regelungsdichte sich in den letzten Jahren erhĶht hat. Auch das Finanzmarkt-GeldwĤschegesetz (FM-GwG) verweist fýr den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nunmehr auf das WiEReG. Mit der EinfÄ¹/₄hrung des Registers ist die Zahl der Normadressaten im vereinten Kampf gegen GeldwĤsche und Terrorismusfinanzierung nochmals grĶÄ?er geworden.